

Sodesurtheil

einer verheuratheten Mannsperson,

N a m e n s:

M e l c h i o r S.

bey 34. Jahre alt,

zu Mörzbach in Bayern gebürtig,

und katholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem hiesigen kaiserl. königl. Stadt- und Landgerichte wider ihn abgeführten Kriminalverfahren, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. Landesfürstlichen Niederösterreichischen Regierung bestätigten Erkenntniß an gleich ernannten Delinquenten dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß, heute den 24. September 1772. allhier in Wien vollzogen wird.

Inhalt seines Verbrechens.

Nachdem dieser Melchior S. in seinem Vaterlande das Schneid-
handwerk erlernt, hierauf auch allda sich verhehlicht, und
das Meisterrecht erworben, darüber aber seinem Vorgeben nach,
um sein besseres Fortkommen zu suchen, im Jahr 1770. samt sei-
nem Eheweibe hieher nach Wien sich begeben, und allhier auf sein
ungegründetes Vorgeben, als ob er auf seiner Reise durch einen
Unglücksfall um all sein Vermögen gekommen wäre, die Befug-
niß auf seinem Handwerke frey arbeiten zu dürfen erhalten, so
hat er doch dasselbe fast gar nicht getrieben, sondern vielmehr
einen Tagwerker abgegeben, und mittlerweile im vorigem Jahre mit
einigen seiner Nachbarnleuten, um Geld zu überkommen, aber-
glaubiger Weise einige Gebetter zu betten sich eingelassen, wes-
wegen er das erstemal allhier zu Verhaft gezogen, nach einem durch
etliche Tage ausgestandenem Arreste aber mit scharfen Verweisen,
und unter Bedrohung der Abschiebung von hier, im Falle er noch
einmal auf dergleichen abergläubischen Handlung betreten würde,
wiederum frey entlassen worden ist.

Als demnach er Melchior S. sich meistens auf das Betteln
verleget hat; ist er so weiters auch deshalb zu zweyen verschie-
denenmalen in den Bettlerkötter allhier eingebracht, diese beyden-
male aber ebenfalls wiederum nur unter Bedrohung der Abschie-
bung von hier auf freyen Fuß gestellet worden, indem er das letz-
temal einen falschen Namen und Geburtsort angegeben, wodurch
es ihm gelungen hat, seine vorigen zwey Arreste zu verduischen, und
des ihm schon wiederholt angedrohten Schubs sich zu entzie-
hen.

Wie nun er Melchior S. dem ungeachtet ferner dem Bet-
teln nachgegangen ist, und das hiedurch überkommene Almosen
zu seinem, und der Seinigen Unterhalte nicht hat erkleecken wol-
len: so ist endlich er Delinquent selbst geständiger, auch rechtlich
erhöbenermaßen gar dahin verfallen, daß er zwischen den 10- und
11ten

11ten März dies Jahrs um Mitternacht zu Hütteldorf mittels
eines starken buchenen Prügels, dessen er sich statt einer Leiter
bedienet, über die Freythofmauer eingestiegen, und an der Pfarr-
Kirche alda rückwärts des hohen Altars zum Fenster hinauf ge-
klettert ist, wo er dann das eiserne Stangelgatter auseinander
gezwenget, einige Glastafeln vom Fenster herausgenommen, und
durch sothane Oeffnung an dem gemeldten zu solchem Ende vor
seiner hineingeschobenen Prügel inwendig in die Kirche sich hinab-
gelassen, so weiters aber alda nicht allein verschiedene Frauenbil-
der ihrer Kleidung, silbernen Kronen, und einiger guten Perlen
beraubet, sondern auch den Tabernackel des hohen Altars mit ei-
nem Messer aufgesprenget, hieraus ein vergoldetes silbernes Eibo-
rium, und eine ebenfalls vergoldete silberne Monstranz genommen,
die sowohl in der Monstranz, als auch im Ciborium befindlichen
hochheiligen Hostien, wie imgleichen die auf dem Deckel des Ci-
borium in einem Büchsel befindene, mit heiligem Oele besuchte
te Baumwolle in dem Tabernackel auf ein Tüchlein herausgebeu-
telt, und alda zurückgelassen, ersterwähnte geweihte Gefäße,
und das übrige hier vorne gesagte Kirchengut aber in ein bey sich
gehabtes Säcklein zusammen hineingesteckt, und damit eben auf
die Weise, wie er in die Kirche hineingekommen, aus derselben
sich wieder fort und nach Hause begeben hat, wo hernach von ihm
heimlicher Weise die Frauenkleidung zertrennet, die silbernen Spi-
gen davon ausgebrennet, und um 6. fl. verkauft, imgleichen
auch die geweihten Gefäße, und das übrige geraubte Kirchen-
silber, um es zum Verkaufe unkenntlich zu machen, ausgeglühet,
und in kleine Stücklein zerschnitten worden sind, welche Stück-
lein man zwar insgesammt nebst den Flecken von den Frauen-
kleidern zur Zeit seiner bald darauf erfolgten dormaligen Ar-
restirung noch bey ihm vorgefunden, und der Kirche in einem
gerichtlich geschätzten Werthe von 87. fl. 29. kr. 2. pf. wieder zu-
rückgestellet hat, die aber doch wegen solchem unbrauchbar gemach-
ten Kirchengut, auch hievon von ihm Delinquenten verkauften
ausgebrennten Silber, und nicht mehr zu Händen zu bringen
gewesenen Perlen noch einen wiewohl unbestimmtes Schaden erleidet.

Innhalt seines Urtheils:

Dieser Melchior S. solle auf die Erdberger Rossweide geführet, allda auf einem besondern in dem Scheiterhaufen aufgerichteten Galgen durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet, alsdann der Körper zu Staube und Asche verbrennet, die Asche aber in den vorbeystießenden Donaustrom geworfen, und vertilget werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Straffe, anderen seines gleichen aber zum erspiegelnden Abscheuen.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig.